

Meilensteine europäischer Kriminalpolitik:

Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht und Europäische Staatsanwaltschaft

Fritz Zeder

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Zur gegenseitigen Anerkennung
 - A. Zur Limitierung der gegenseitigen Anerkennung durch Individualrechte
 - B. Zur Verhältnismäßigkeit
 - C. Zur Kohärenz
 - D. Zu ne bis in idem und Jurisdiktionskonflikten
- III. Zur Europäischen Staatsanwaltschaft
 - A. Zu ne bis in idem – und überhaupt zur gerichtlichen Kontrolle
 - B. Zu den Ermittlungsmaßnahmen
 - C. Zur Aufgabe des Grundsatzes „forum regit actum“
 - D. Zur Beweisverwertung im Hauptverfahren
- IV. Schlussbemerkung

I. Einleitung

Wenn dieser Beitrag *Helmut Fuchs* zum Geburtstag gewidmet ist, so ist auch das Thema ein Geburtstagskind: Kürzlich konnte *20 Jahre Rechtsetzung der EU im Strafrecht* gefeiert werden – diese gibt es seit dem 1. 11. 1993, seit dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Maastricht. In diesen 20 Jahren wurde eine große Zahl von Rechtsakten beschlossen. Zahlenmäßig die größte Gruppe von Rechtsakten betrifft Mindeststandards im *materiellen Strafrecht* (Tatbestandsumschreibungen, teils auch Strafen). Eine weitere große Gruppe betrifft die *Zusammenarbeit*, zunächst in Form eines Ausbaus der klassischen Formen (Auslieferung, Rechtshilfe), später unter der Bezeichnung „gegenseitige Anerkennung“. Weiters wurde mit *Eurojust* eine zwar zentrale Einheit der strafrechtlichen Zusammenarbeit geschaffen, deren Aufgabenbereich aber auf Koordinierung und Unterstützung der nationalen Behörden beschränkt geblieben

ist. In den letzten Jahren ist ein weiteres Tätigkeitsgebiet des Unionsgesetzgebers hinzugekommen, nämlich die Schaffung von Mindeststandards im *Verfahrensrecht*; bisher gibt es drei Richtlinien zu den Beschuldigtenrechten und eine Richtlinie zu Opferrechten.

Im Vergleich zum bisher Erreichten nimmt sich der Plan der Schaffung einer *Europäischen Staatsanwaltschaft* revolutionär aus: Es soll eine supranationale Einrichtung mit eigenen Kompetenzen geschaffen werden, die selbst operative Befugnisse wahrnimmt (Ermittlungs- und Anklagebehörde).

Die Beschäftigung mit europäischen Themen durchzieht das wissenschaftliche und lehrende Wirken des Jubilars wie ein roter Faden. So hat er sich schon 1988 mit dem Einfluss der EMRK auf das österreichische Straf(verfahrens)recht befasst.¹

Als *Helmut Fuchs* den Autor dieses Beitrages im Jahr 1997 dazu einlud, mit ihm gemeinsam ein *Seminar zum Europastrafrecht* abzuhalten, ließ sich dieser nicht lange bitten; daraus ist nun eine Tradition gemeinsamer Seminare entstanden, die fast immer aktuellen europastrafrechtlichen Themen² gewidmet waren; einige Male wurden sie auch in Kooperation mit ausländischen Universitäten (etwa mit *Gerhard Dannecker*, damals Bayreuth, oder *Mark Pieth*, Basel) abgehalten. Der Jubilar hat diese gemeinsamen Lehrveranstaltungen durch seinen zugleich grundsätzlichen und praxisorientierten Zugang geprägt; oftmals entstanden aus der vertieften Befassung Publikationen; für den Autor dieses Beitrags ergab sich vielfach wertvoller Nutzen für die Beratungen über Rechtsakte in Brüssel oder später für die innerstaatliche Umsetzung.

In seinen „europäischen“ Publikationen hat sich *Helmut Fuchs* mit materiellem Strafrecht ebenso befasst wie mit zwischenstaatlichem Verfahrensrecht. In einem (englischsprachigen) *wirtschaftsstrafrechtlichen* Beitrag aus dem Jahr 2004³ spannt er den Bogen vom EG-Wettbewerbsrecht über die RL Insidergeschäfte und den RB Umweltstrafrecht bis zu den damals gehäuft auftretenden Tunnelkatastrophen. Nachdem er sich bereits beim 2. Europäischen Juristentag 2003 in Athen kritisch mit dem *Europäischen Haftbefehl* auseinandergesetzt⁴ hatte, wurde er im April 2005 zu einer Stellungnahme vor dem *Bundesverfassungsgericht* im Verfahren über den Europäischen Haftbefehl (genauer: über

¹ *Helmut Fuchs*, Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das österreichische Straf- und Strafverfahrensrecht, ZStW 100 (1988) 444.

² Aktuell im WS 2013/14: Europäische Staatsanwaltschaft.

³ *Helmut Fuchs*, Tendencies towards a unification of economic criminal law in the European Union, in Hollán (Hrsg), Towards more harmonised criminal law in the European Union (2004) 81.

⁴ *Helmut Fuchs*, Europäischer Haftbefehl und Staatensouveränität, JBl 2003, 405 = 2. Europäischer Juristentag (Tagungsband, 2009) 741.

den ersten Versuch der Umsetzung in Deutschland) eingeladen⁵. Parallel dazu befasste er sich in einer grundsätzlichen Perspektive mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung⁶ und wirkte an dem von *Bernd Schönemann* geleiteten Projekt eines Gesamtkonzepts für die europäische Strafrechtspflege mit.⁷

Beim 4. Europäischen Juristentag 2007 in Wien fungierte der Jubilar als Generalberichterstatter der strafrechtlichen Abteilung,⁸ die unter dem Motto „Auf dem Weg zu einem europäischen Strafrecht?“ stand.

Im Anschluss daran formierte sich die *European Criminal Policy Initiative (ECPI)*,⁹ die es sich zur Aufgabe stellte, dem Mangel an europäischer Kriminalpolitik¹⁰ abzuhelfen; selbstverständlich war *Helmut Fuchs* eines der (aus vielen europäischen Staaten kommenden) Gründungsmitglieder der ECPI. ECPI legte zunächst 2009 ein erstes „*Manifest der Europäischen Kriminalpolitik*“¹¹ vor, das sich mit Aspekten des materiellen Strafrechts befasste.

Seit einiger Zeit hat die ECPI an einem zweiten Manifest, diesmal zu Fragen des Verfahrensrechts, gearbeitet; *Helmut Fuchs* hat sich auch daran beteiligt. Das „*Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht*“¹² wurde im Rahmen einer Konferenz am 12. 11. 2013 in Brüssel – in Anwesenheit der Kommissarin für Justiz, VP *Reding* – vorgestellt und einer kritischen Bewertung durch Außenstehende¹³ unterzogen.

In diesem Beitrag sollen die Überlegungen des Manifests zu zwei Themen einer kritischen Bewertung unterzogen werden: Einerseits soweit sich das Manifest mit dem bisher Erreichten im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beschäftigt (II.), andererseits Bemerkungen des Manifests zum kürzlich vorgelegten Vorschlag der EK zur Europäischen Staatsanwaltschaft (III.).

⁵ Nachzulesen bei Schorkopf (Hrsg), *Der Europäische Haftbefehl vor dem Bundesverfassungsgericht* (2006) 279 (341).

⁶ *Helmut Fuchs*, Bemerkungen zur gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen, *ZStW* 116 (2004) 368.

⁷ *Helmut Fuchs*, Zuständigkeitsordnung und materielles Strafrecht, in Schönemann (Hrsg), *Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege* (2006) 112 (englisch: *Regulation of Jurisdiction and Substantive Criminal Law*, 362).

⁸ *Helmut Fuchs*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafrecht: Generalbericht, in: 4. *Europäischer Juristentag* (Tagungsband, 2008) 317.

⁹ Website: www.crimpol.eu.

¹⁰ *Helmut Satzger*, Der Mangel an Europäischer Kriminalpolitik, *ZIS* 2009/12, 691.

¹¹ In mehreren Sprachen veröffentlicht in *ZIS* 2009/12; eine überarbeitete Fassung findet sich in *EuCLR* 2011, 86.

¹² Veröffentlicht in *ZIS* 2013/11; dazu *Helmut Satzger/Frank Zimmermann*, Europäische Kriminalpolitik „reloaded“: Das Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht, *ZIS* 2013/11, 406.

¹³ Darunter der Autor dieses Beitrages. Die folgenden Ausführungen sind die Schriftfassung dieses Vortrages.

II. Zur gegenseitigen Anerkennung

Mit der nun endlich erreichten Einigung über die *Europäische Ermittlungsanordnung (EIO)*¹⁴ scheint die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf legislativer Ebene weitgehend fertiggestellt, also was den Ersatz der klassischen Instrumente der Zusammenarbeit durch EU-Rechtsakte anlangt. Allerdings muss konstatiert werden, dass der bisher einzige Rechtsakt, der von allen Mitgliedstaaten (MS) umgesetzt ist und auch flächendeckend angewendet wird, der *Europäische Haftbefehl (EHB)* ist. Bei allen übrigen Rechtsakten – dabei handelt es sich etwa um ein Dutzend, zumeist Rahmenbeschlüsse (RB), jüngst auch Richtlinien (RL) – sind viele MS mit der Umsetzung noch im Rückstand. Soweit die Anwendung bereits angelaufen ist, haben sich auch durchaus praktische Probleme gezeigt.

Es ist ein großes Verdienst des Manifests, das bisher Erreichte einerseits aus einer grundsätzlichen Position kritisch zu bewerten, andererseits aber auch konkrete praktische Schwierigkeiten herauszuarbeiten. Auf vier Bemerkungen im Manifest soll hier beispielhaft näher eingegangen werden.

A. Zur Limitierung der gegenseitigen Anerkennung durch Individualrechte

Das Manifest formuliert seine 1. *Forderung* dahin, dass die effiziente Durchführung eines grenzüberschreitenden Strafverfahrens auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung dort zurücktreten muss, wo schutzwürdige Interessen des Individuums verletzt würden: „Personen, die von einem solchen Strafverfahren betroffen sind, laufen trotz der generellen Anerkennung ihrer Grundrechte allein wegen dessen transnationalen Charakters Gefahr, schlechter gestellt zu sein als in einem rein innerstaatlichen Strafverfahren“ (I.1.a. des Manifests). Dieser Feststellung im Manifest kann ebenso wie den weiteren grundsätzlichen Ausführungen dazu zugestimmt werden.

Allerdings scheint die diesbezügliche Bewertung der aktuellen Situation in den Erläuterungen (Abschnitt II.1.a.aa.) doch etwas *zu negativ* ausgefallen zu sein:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass zwar im RB über den *Europäischen Haftbefehl* die Verletzung von Grundrechten im Allgemeinen nicht als Ablehnungsgrund ausgestaltet ist; allerdings haben die MS in großer Mehrheit einen solchen Ablehnungsgrund in ihrer Umsetzungsgesetzgebung vorgesehen.¹⁵

¹⁴ Vorschlag von 7 MS: ABl C 2010/165, 22; dazu *Fritz Zeder*, Europastrafrecht aktuell – Ermittlungsanordnung statt Rechtshilfe, JSt 2011, 65. Die Richtlinie sollte etwa im April 2014 im Amtsblatt kundgemacht werden.

¹⁵ Umsetzungsbericht der EK KOM (2007) 407, SEC (2007) 979.

Der verschiedentlich geübten Kritik im Manifest, dass die *Ablehnungsgründe* in den Rechtsakten der gegenseitigen Anerkennung fast durchgängig bloß *fakultativ* ausgestaltet sind, kann entgegen gehalten werden, dass jedenfalls Ablehnungsgründe, die eine Grundrechtsposition beinhalten, als obligatorisch angesehen werden müssen.

Weiters kann die Kritik, dass der *EuGH* in seinen (zum RB-EHB¹⁶ ergangenen) Entscheidungen in den Rechtssachen *Radu*¹⁷ und *Melloni*¹⁸ versäumt habe, Grundrechtsverletzungen als Grenze der gegenseitigen Anerkennung festzustellen, nicht in dieser Allgemeinheit geteilt werden: Im Fall *Radu* enthielt das Vorabentscheidungsersuchen kaum konkretes Substrat darüber, worin das vorlegende Gericht im Ausgangsfall Grundrechtsverletzungen erblickte. Der *EuGH* hat aus Vorbringen des Betroffenen im Ausgangsverfahren und in der mündlichen Verhandlung *eine* behauptete Grundrechtsverletzung herausdestilliert, nämlich dass der Betroffene von den ausstellenden Justizbehörden vor Ausstellung des EHB nicht angehört worden sei. Das Ergebnis des *EuGH*, dies sei keine Grundrechtsverletzung, ist im Ergebnis zutreffend. Im Fall *Melloni* hat der *EuGH* geprüft, ob die sekundärrechtlichen Bestimmungen (Art 4a RB-EHB idFd RB 2009/299/JI¹⁹) die Grundrechte hinreichend berücksichtigt, und kam zu dem Schluss, dass dies der Fall sei. Dass ein MS in seinem Verfassungsrecht einen anderen (nicht unbedingt höheren) Grundrechtsstandard vorsieht, kann die Geltung der Bestimmungen des Unionsrechts nicht verändern. Dass der Vorrang des Unionsrechts auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht gilt, ist nicht neu (und zugleich ein unverzichtbarer Bestandteil des Fundaments der Union).

Es sind also bisher an den *EuGH* schlicht keine Fälle der Anwendung des EHB herangetragen²⁰ worden, in denen eine Grundrechtsverletzung stattgefunden hat.

In einem verwandten Bereich, im *Asylverfahren*, hat der *EuGH* in seinem U vom 21. 12. 2011²¹ bereits ausgesprochen, dass zwar die *Vermutung* besteht, dass ein MS die Grundrechte beachtet, dass diese Vermutung aber *widerleglich* ist. Es ging um die Missstände des Asylsystems in Griechenland, zu dem zuvor schon der EGMR²² zu ähnlichen Ergebnissen gekommen war. Der *EuGH* er-

¹⁶ RB 2002/584/JI, ABl L 2002/190, 1.

¹⁷ U vom 28. 1. 2013, C-396/11.

¹⁸ U vom 26. 2. 2013, C-399/11.

¹⁹ ABl L 2009 81, 24.

²⁰ Eine Übersicht über die bisherigen Urteile des *EuGH* zum RB-EHB findet sich bei *Fritz Zeder*, Europastrafrecht aktuell – Die zwölf Urteile des *EuGH* zum Europäischen Haftbefehl, JSt 2013, 77.

²¹ C-411/10, N.S., NLMR 2012, 61.

²² EGMR 21. 1. 2011, 30696/09, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, NLMR 2011, 26.

klärte die Überstellung eines Asylwerbers an den zuständigen MS iSd VO 343/2003 („Dublin-VO“)²³ für unzulässig, wenn aufgrund der Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigten Behandlung besteht; die Überstellung wäre mit dem Grundrecht nach Art 4 GRC – Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art 3 EMRK) – unvereinbar.²⁴ Dem EuGH war die grundsätzliche Bedeutung seines Judikats wohl bewusst, wie das folgende Zitat belegt: „Auf dem Spiel stehen nämlich der Daseinsgrund der Union und die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, konkret des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das auf gegenseitigem Vertrauen und einer Vermutung der Beachtung des Unionsrechts, genauer der Grundrechte, durch die anderen Mitgliedstaaten gründet“.²⁵

In einem kürzlich ergangenen Urteil²⁶ hat der EuGH denselben zentralen Grundsatz des Asylverfahrensrechts der EU – nämlich, dass jener MS für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, in dem zuerst ein Asylantrag gestellt wurde – aus grundrechtlichen Erfordernissen einschränkend interpretiert, nämlich im Lichte des *Grundrechts*, dass das *Wohl des Kindes* eine vorrangige Erwägung sein muss (Art 24 Abs 2 GRC).

Im Lichte dieser Judikatur scheint es durchaus möglich, dass der EuGH – ein geeigneter Fall vorausgesetzt – auch zum RB-EHB ähnlich entscheidet.

B. Zur Verhältnismäßigkeit

Den Ausführungen im Manifest (I.1.c.) zur Verhältnismäßigkeit kann nur beigepflichtet werden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Autoren des Manifests nicht – wie manche Nichtregierungsorganisationen – die Forderung erheben, dass auch der Vollstreckungsstaat eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen solle; dies wäre nämlich mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht vereinbar. Zuzustimmen ist dem Manifest auch darin, dass die Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der RL-EIO grundsätzlich gut gelöst ist, indem bei den Ermittlungsmaßnahmen nach der Eingriffsintensität differenziert und für jene höherer Eingriffsintensität zusätzliche Ablehnungsgründe vorgesehen werden (II.1.c. des Manifests).

Die im Manifest gegebenen Beispiele, wo es zum Thema Verhältnismäßigkeitsprüfung Verbesserungsbedarf gibt, sind durchaus zutreffend. Dies gilt etwa dafür, dass beim RB-EHB keine zwingende Verhältnismäßigkeitsprüfung

²³ ABl L 2003/50, 1. Mittlerweile ersetzt durch die VO 604/2013, ABl L 2013/180, 31.

²⁴ U N.S. Rz 106.

²⁵ U N.S. Rz 83.

²⁶ U vom 6. 6. 2013, C-648/11, MA ua.

durch die ausstellenden Behörden vorgesehen ist. Ebenso zutreffend ist, dass die verschiedenen Instrumente der gegenseitigen Anerkennung nebeneinander stehen und nicht aufeinander bezogen sind; es fehlt an Kongruenz und Abstimmung.

So sollte etwa ausdrücklich geregelt werden, dass die Ausstellung eines EHB lediglich zu dem Zweck, den Beschuldigten zu vernehmen, grundsätzlich unverhältnismäßig ist, wenn dieses Ziel auch im Wege einer Videokonferenz erreicht werden könnte (diese Frage wurde von *Helmut Fuchs* schon 2004 aufgeworfen;²⁷ sie hat auch im Falle *Assange*²⁸ eine Rolle gespielt). Die RL-EIO sieht die Vernehmung von Beschuldigten per Videokonferenz in weiterem Umfang vor als das bisherige Recht (namentlich das EU-Rechtshilfeübereinkommen²⁹ aus dem Jahr 2000, das sie in das Ermessen der MS stellt und an die Zustimmung des Betroffenen bindet, Art 10 Abs 9).

Dieses Beispiel leitet zum nächsten Abschnitt über:

C. Zur Kohärenz

Weitgehend ist der 4. *Forderung* des Manifests nach Kohärenz zuzustimmen, auch den in den Erläuterungen gegebenen Beispielen (etwa was das Verhältnis des EHB zur Überwachungsanordnung, oder inkongruente Ablehnungsgründe im Zusammenhang mit *ne bis in idem* in verschiedenen RBen anlangt).

Die durch den RB 2009/299/JI überarbeiteten Ablehnungsgründe im Zusammenhang mit *Abwesenheitsentscheidungen* stellen bloß den ersten Schritt einer Lösung dar; wie das Manifest in Abschnitt II.6. andeutet, wäre es eine bessere Lösung, unmittelbar Standards für Abwesenheitsverfahren einzuführen. Die darüber hinausgehende Forderung, auf diese überhaupt zu verzichten, wird für einige MS wohl nicht akzeptabel sein; jedenfalls scheint das dafür im Manifest angeführte Argument – Abwesenheitsverfahren seien wegen des unkomplizierten Rechtshilfeverkehrs innerhalb der Union nicht mehr nötig – nicht zwingend, weil eine Flucht auch in Drittstaaten möglich ist.

D. Zu *ne bis in idem* und Jurisdiktionskonflikten

Im Zusammenhang mit der 3. *Forderung* – nach *Gesetzmäßigkeit* und *Justizförmigkeit* des europäischen Strafverfahrens – enthält das Manifest folgende durchaus zurückhaltend formulierte Feststellung: „Da die geltenden *ne bis in*

²⁷ *Helmut Fuchs*, ZStW 116 (2004) 369 f.

²⁸ Dazu *Fritz Zeder*, Europastrafrecht aktuell – Der Europäische Haftbefehl im Fall *Assange*: Dichtung und Wahrheit, JSt 2012, 151.

²⁹ ABl C 2000/197, 1; BGBl III 2005/65.

idem-Vorschriften dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ folgen, ist dabei stark vom Zufall abhängig, welches materielle und prozessuale Recht letztlich Anwendung findet.“ Tatsächlich gleicht die Rechtslage in diesem Bereich bisher eher einem Steinbruch als einem Gebäude. Art 54 SDÜ ist eine programmatische Bestimmung, die Vieles offen lässt; gelegentlich müht sich der EuGH,³⁰ ihr mehr Konturen zu verleihen. Dem Manifest kann auch durchaus darin gefolgt werden (II.1.a.aa.), dass die Ausnahmen nach Art 55 SDÜ zu weit geraten sind. Darüber hinausgehend kann aber in Frage gestellt werden, ob einerseits diese Ausnahmen überhaupt noch notwendig sind, und ob andererseits die Erklärungen nach Art 55 SDÜ überhaupt noch gelten und ihnen nicht mittlerweile durch Art 50 GRC derogiert worden ist.³¹

Zuzustimmen ist dem Manifest auch darin, dass der *Rahmenbeschluss* 2009/948/JI über *Kompetenzkonflikte*³² sehr enttäuschend ist und geradezu eine Einladung zum forum shopping darstellt (II.3.). Die von *Helmut Fuchs* 2004 erhobene³³ und 2006 im „Gesamtkonzept“ konkretisierte³⁴ Forderung nach einer *eindeutigen europäischen Zuständigkeitsordnung* ist bis heute nicht einmal ansatzweise erfüllt.

Insofern scheinen aber auch die vorgeschlagenen Regelungen zur Europäischen Staatsanwaltschaft problematisch. Dazu sofort mehr im nächsten Abschnitt.

III. Zur Europäischen Staatsanwaltschaft

Am 17.7.2013 hat die EK ihren Vorschlag zu einer Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft³⁵ (EStA) vorgelegt (flankiert von einem Vorschlag zu einer *Eurojust-VO*,³⁶ die den geltenden Eurojust-Beschluss ersetzen soll; zu beidem legte die EK eine Mitteilung³⁷ und zur EStA eine umfangreiche Folgenabschätzung³⁸ vor; siehe auch die Mitteilung betreffend

³⁰ Eine Übersicht über die bisherigen Urteile des EuGH zu Art 54 SDÜ findet sich bei *Fritz Zeder*, *Europastrafrecht aktuell – Auswirkungen der Grundrechte-Charta am Beispiel* ne bis in idem, JSt 2012, 195.

³¹ So *Zeder*, JSt 2012, 198 f; *Wolfgang Schomburg* in *Lagodny/Schomburg/Gleiß/Hackner*⁵ III.E.1 Art 55 Rz 5; aA *Martin Böse*, Die transnationale Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem“ und das „Vollstreckungselement“, GA 2011, 504, 507.

³² ABl L 2009/328, 42.

³³ *Fuchs*, ZStW 116 (2004) 369.

³⁴ *Fuchs* in *Schünemann* 112.

³⁵ COM(2013) 534.

³⁶ COM(2013) 535.

³⁷ Besserer Schutz der finanziellen Interessen der Union: Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und Reform von Eurojust, COM(2013) 532.

³⁸ SWD(2013) 274, Zusammenfassung: SWD(2013) 275.